

SATZUNG
zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Lehrter Holz“ in der Stadt Sehn de

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sehn de in seiner Sitzung am 5.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§1
Schutzzweck

Als vielschichtiges und komplexes Ökosystem bietet das an der nördlichen Stadtgrenze liegende „Lehrter Holz“ vielen Tier- und Pflanzenarten Lebens- und Rückzugsraum. So finden sich hier Reh- und Niederwild, viele verschiedene Singvogelarten, Höhlenbrüter, Insektenarten, Fledermäuse, Erdkröten und zahlreiche andere Tierarten ein.

Die Baumschicht besteht überwiegend aus Eichen (z.T. Altholz), stellenweise auch aus Hainbuchen und Eschen. Die Krautschicht ist überwiegend gut entwickelt, aber nicht sehr artenreich. Am Ostrand befindet sich eine nasse Senke mit Erlenbruch; in der Krautschicht dominieren v.a. Nachtschattengewächse und Steife Segge.

Desweiteren dient das „Lehrter Holz“ der Strukturierung und Gliederung der Landschaft, der Erholungsnutzung und liefert wichtige Beiträge zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz.

Das in § 2 festgelegte „Lehrter Holz“ wird daher nach § 28 unter Schutz gestellt, weil es

- a) das Orts- und Landschaftsbild belebt und gliedert
- b) zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt
- c) das Kleinklima verbessert und schädliche Einwirkungen abwehrt
- d) der Naherholung dient.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 2) dargestellte Gebiet in der Ortslage der Stadt Sehn de. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000. Die Grenze verläuft auf der Linie, die die schwarz markierte Punktreihe von innen berührt. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 3
Verbote

(1) Es ist verboten,

- 1. den Baum- und Strauchbestand sowie Lichtungs- und Randbereiche zu schädigen, zu gefährden oder in der Gestalt wesentlich zu verändern.**

Schädigungen im Sinne von Satz 1 sind

- a) **Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen**
 - b) **Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (Bioziden), Düngemitteln und Chemikalien**
 - c) **Heranpflügen an Gehölzränder und Lichtungen**
 - d) **Abbrennen von Stroh oder Abfällen, wenn kein Schädlingsbefall vorliegt**
 - e) **Versiegelungen**
 - f) **Anpflanzung nicht standortgerechter, fremder Arten**
 - g) **Entwässerung der belebten Bodenschichten**
 - h) **Müllablagerungen**
 - i) **Entnahme von Gefäßpflanzen**
- 2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solcher, die von einer Baugenehmigung freigestellt sind oder nur einer Anzeigenpflicht unterliegen.**
 - 3. Hunde frei laufen zu lassen. Hunde für jagdliche Zwecke und Polizeihunde sind ausgenommen.**
 - 4. im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft folgende Maßnahmen durchzuführen:**
 - a) **Waldverjüngung mit nicht standortgerechten Arten, Neophyten, Hybridpappeln oder Nadelgehölzen**
 - b) **Kahlschlag**
 - c) **Entwässerungsmaßnahmen über das gegenwärtige Maß hinaus**
 - d) **Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

(2) Nicht unter diese Verbote fallen

- 1. ordnungsgemäße Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Femelschlagverfahren) aufgrund gesetzlicher Vorschriften – z.B. Landeswaldgesetz; Straßengesetz, Nachbarschaftsrecht, eingetragene Leitungsrechte – oder solcher, die in Abstimmung und Einvernehmen mit der Stadt vorgenommen werden.**
- 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr; sie sind jedoch der Stadt unverzüglich anzuzeigen.**
- 3. das Errichten jagdlicher Einrichtungen nach vorheriger Anzeige.**
- 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung einschließlich gelegentlicher Sohl- und Grundräumungen**

§4
Verpflichtungen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Stadt im Einzelfall die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den geschützten Landschaftsbestandteilen – nach vorheriger Benachrichtigung und auf Kosten der Stadt - zu dulden.**
- (2) Wer entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis oder Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, kann von der Naturschutzbehörde verpflichtet werden, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.**
- (3) Die gleichen Verpflichtungen nach Absatz 2 treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 3 Abs. 1 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen handelnde Dritte haben.**
- (4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 – 3 hat die Eigenleistung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Vorrang.**

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn**
 - 1. die Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, die Bäume oder Sträucher zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,**
 - 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften vor Satzungsbeschluß zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,**
 - 3. von den Bäumen und Sträuchern Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,**
 - 4. die Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.**
- (2) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 und den Verpflichtungen des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn**

1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Eine Ausnahme nach Satz 1 und eine Befreiung nach Absatz 2 kann unter Auflagen (insbes. Ersatzpflanzungen) Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich bei der Stadt Sehnde unter Darlegung der Gründe einzureichen. Dem Antrag ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 6 Abs.2 Nieders. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den in § 3 Abs.1 genannten Verboten zuwiderhandelt ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,
 2. eine Anzeige nach § 3 Abs.2 Nr.2 unterlässt,
 3. gegen Verpflichtungen gemäß § 4 verstößt oder
 4. im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung sonstige Anforderungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

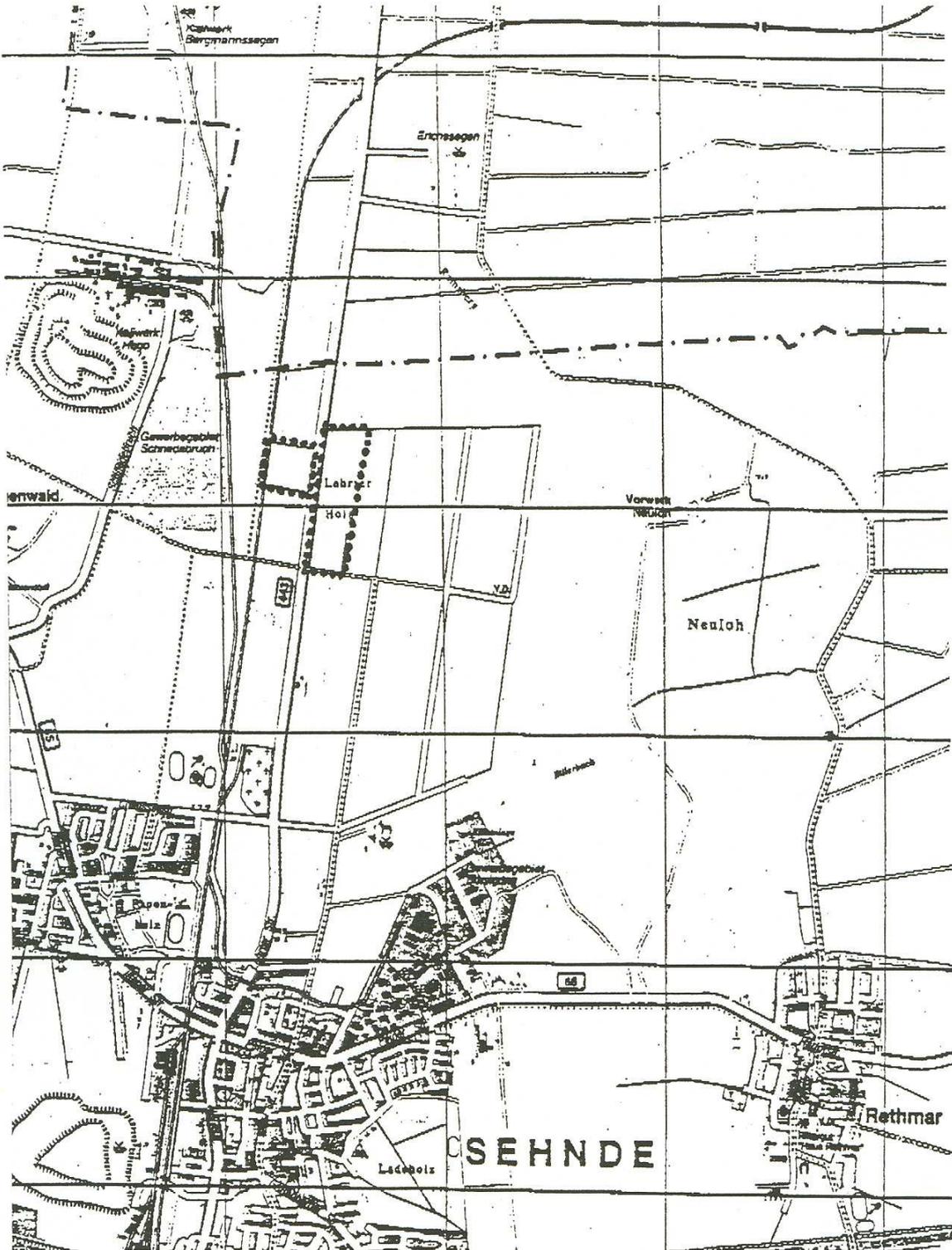
Sehnde, den 5. Oktober 2000

Stadt S e h n d e

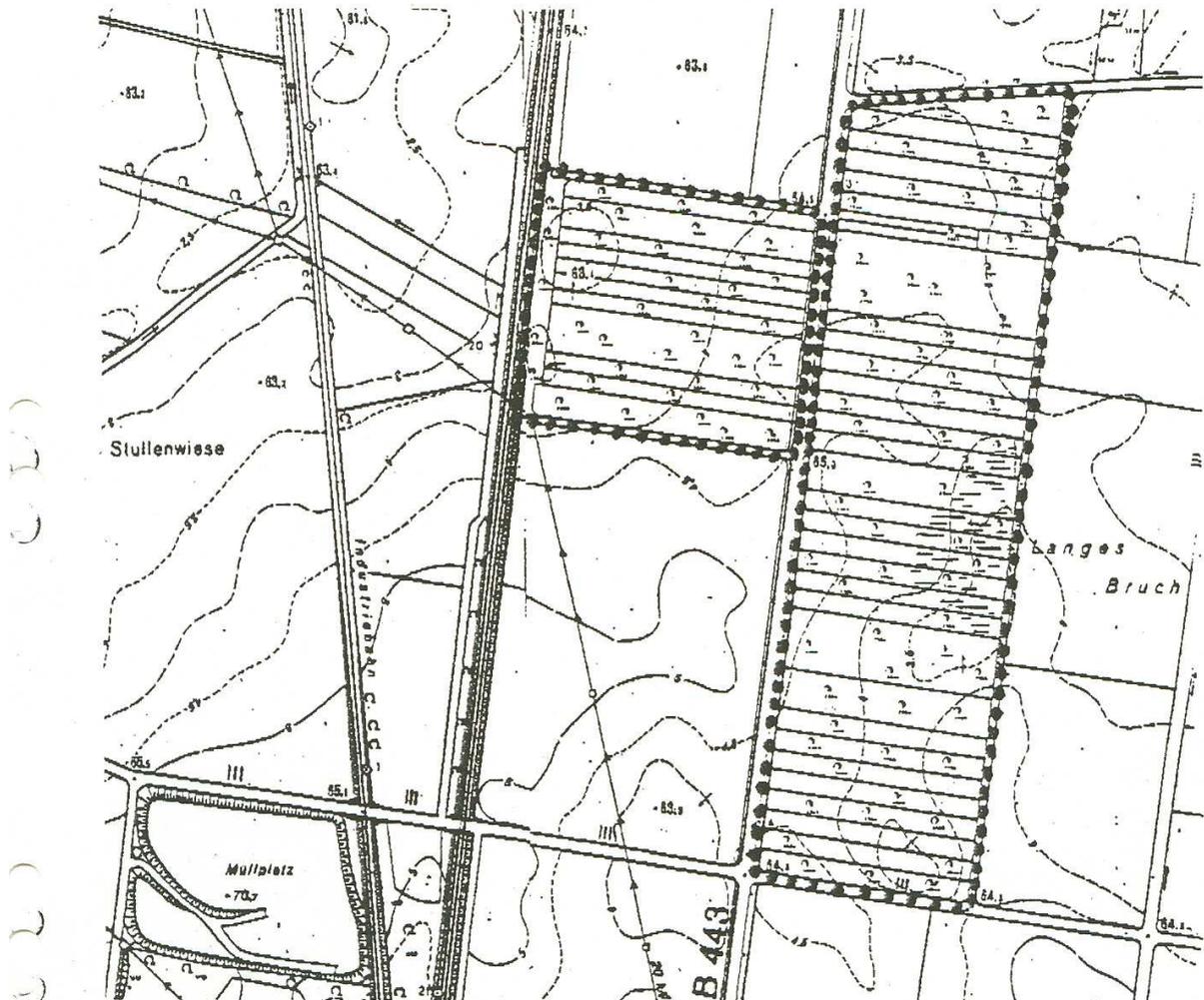
Bürgermeister

Stadtdirektor

Anlage 2
Geschützter Landschaftsbestandteil „Lehrter Holz“
Übersichtskarte Sehnde-Gemarkung Sehnde
Top. Karte 1 : 25.000



Anlage 3
Geschützter Landschaftsbestandteil „Lehrter Holz“
Sehnde-Gemarkung Sehnde
Dt. Grundkarte 1 : 5.000 Blatt-Nr. 3625
Top. Karte 1 : 25.000 Grenze des LBs •••



Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5.000 Nr. 6000
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9. 8. 1984
durch das Katasteramt Hannover

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5.000 Nr. 6400
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9. 8. 1984
durch das Katasteramt Hannover